



Anfrage

der Grünen – ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2017

von

GRⁱⁿ Mag.^a Andrea Pavlovec-Meixner

Betreff: Zentraler Speicherkanal – Zuschuss an die ESTAG-Gesellschaft MKG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aus dem Bericht an den Gemeinderat vom 22.09.2016 betreffend Murmasterplan Graz Mitte und Zentraler Speicherkanal geht hervor, dass die ursprüngliche Projektgenehmigung für den städtischen Teil des Gesamtprojektes (Murkraftwerk inklusive Speicherkanal) von EUR 64,25 Mio. auf EUR 84,45 Mio. erhöht wird.

Es ergibt sich für den Grazer Steuerzahler daher eine Kostenerhöhung von EUR 20,2 Mio.

Aus der Beilage dieses Berichtes ist ersichtlich, dass sich diese Kostenerhöhung aus der Übernahme von Errichtungskosten des Kraftwerksbetreibers („Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH“ idF „MKG“) durch die Stadt Graz ergeben (Punkt 9.1.4 des dem Bericht beigelegten Kooperationsvertrages).

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, soll mit der MKG eine Entschädigungsvereinbarung abgeschlossen werden, nach der die Stadt für diese Kostenübernahme über einen Zeitraum von 25 Jahren in Form einer Annuität unter Aufschlag eines Zinssatzes von 2 % von der MKG entschädigt wird.

Die Stadt Graz gibt der ESTAG-Gesellschaft MKG ein Darlehen in Höhe des vereinbarten Entschädigungsbetrages mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einer Verzinsung von 2 %.

Wie aus dem Bericht des Weiteren ersichtlich ist, wird die Höhe dieses Entschädigungsbetrages im Ausmaß einer seitens LH Hermann Schützenhöfer und LH-Stv. Michael Schickhofer der Stadt Graz in Aussicht gestellten Landesförderung in Höhe von EUR 7 Mio. reduziert.

Die Stadt Graz leitet die ihr zugedachte Landesförderung iHv EUR 7 Mio. in Form eines Zuschusses an die die ESTAG-Gesellschaft MKG weiter.

Wie dem Bericht an den Gemeinderat vom 07.07.2016 in dieser Angelegenheit zu entnehmen ist, wollen die Grazer Regierungsparteien mit dieser Beihilfe die Rentabilität des Kraftwerks erhöhen. Das Bürgermeisterbüro erklärte gegenüber dem Wirtschaftsmagazin Trend („Problemstau“ S. 11 der Ausgabe Nr. 16/2017 vom 21.04.2017) man werde „schon schauen, dass alles beihilfenrechtlich ordentlich abgewickelt wird.“

Aus diesem Sachverhalt stelle ich an Sie seitens der Grünen-ALG folgende

Anfrage

1. Auf Basis welcher rechtlichen Bestimmung(en) erfolgt die Übernahme der Baukosten der MKG durch die Stadt Graz? Auf Basis welcher rechtlichen Bestimmung(en) erfolgt die vereinbarte Zahlung der Entschädigung in Teilbeträgen über eine Laufzeit von 25 Jahren?
2. Wurden diese Zuwendungen der Stadt Graz an die MKG bei der Europäischen Kommission notifiziert?
 - a. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Notifikation?
 - b. Wenn nein, warum kam die Stadt Graz ihrer Notifikationspflicht nicht nach?
3. Handelt es sich bei dem vereinbarten Zinssatz von 2% aus Sicht der Stadt Graz um eine marktgerechte Gegenleistung?
 - a. Wenn ja, aufgrund welcher Überlegungen kommt die Stadt Graz zu dieser Erkenntnis?
 - b. Wenn nein, warum wurde kein entsprechender Zinssatz vereinbart?
4. Auf Basis welcher rechtlichen Bestimmung(en) erfolgt die Reduktion des der Stadt Graz zustehenden Entschädigungsbetrages im Ausmaß der ihr in Aussicht gestellten Förderung iHv EUR 7 Mio.?
5. Wurde diese Zuwendung der Stadt Graz an die MKG bei der Europäischen Kommission notifiziert?
 - a. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Notifikation?
 - b. Wenn nein, warum kam die Stadt Graz ihrer Notifikationspflicht nicht nach?

6. In welchem Ausmaß würden sich die Projektkosten für die Stadt Graz erhöhen, wenn die der Stadt Graz in Aussicht gestellte Landesförderung nicht der MKG zur Verfügung gestellt und keine Übernahme der Baukosten durch die Stadt Graz erfolgen würde? (Angabe bitte in EUR Mio.)
7. Aus welchen Finanzmitteln erfolgt die jährliche Zahlung des Entschädigungsbetrages durch die MKG?
8. Ist die aus der Entschädigungsvereinbarung entstehende Forderung der Stadt Graz im Falle einer Insolvenz der MKG besichert?
 - a. Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Besicherung dieser Forderung?
 - b. Wenn nein, warum wurde keine Besicherung verlangt?



Anfrage an Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

in der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2017
eingebracht von **Nikolaus Swatek**

**Betrifft: Einhaltung der Registrierkassenpflicht bei
ausgelagerten Unternehmen der Stadt Graz**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 15.000,00 € und Barumsätzen über 7.500,00 € besteht ab dem Jahr 2016 die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, der Registrierkasse. Als Barumsätze zählen hierbei das Zahlen mit Bargeld sowie die Verwendung von Kredit- oder Bankomatkarten vor Ort. Seit 1. April 2017 ist es weiters auch verpflichtend, das Kassensystem mit einem technischen Sicherheitssystem auszustatten. Dieses Sicherheitssystem beinhaltet einen maschinenlesbaren Code (z.B. QR-Code), die Kassenidentifikationsnummer, die Trennung des Betrags nach Steuersätzen und das Datum sowie die Uhrzeit der Belegausstellung.

Ein Grazer Unternehmer bezahlte erst kürzlich die Benutzungsgebühr des Recyclingcenters der Holding Graz und erhielt dabei einen Beleg ohne maschinenlesbaren Code. Da er es nicht als fair empfinden würde, wenn er als Kleinunternehmer alle Auflagen der Registrierkasse einhalten müsse, die ausgelagerten Unternehmen der Stadt Graz sich jedoch vor dieser Verantwortung drücken würden, stelle ich an Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, folgende

Anfrage

Sind Sie bereit, mir Auskunft darüber zu erteilen, ob die ausgelagerten Unternehmen, besonders die Holding Graz, der Registrierkassenverordnung unterliegen und ob diese die Verordnung bereits rechtskonform einhalten?

Nikolaus

Szwedek

in der Gemeinderatsitzung vom 11. Mai 2017
eingetragen von Nikolaus Szwedek

Betreff: Einnahme der Registrierkassenpflicht bei
ausgelagerten Unternehmen der Stadt Graz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ein Gürtel-Unternehmer bezahlte erst kürzlich die Benutzungsgebühr des Registrierkassensystems der Holding Graz und erhielt dabei einen Beleg ohne maschinenlesbaren Code. Da er es nicht als fair empfindet, wenn er als Kleinrentner alle Aufgaben der Registrierkasse einhalten müsste, die ausgelagerten Unternehmen der Stadt Graz nicht jedoch vor dieser Verantwortung drücken würden, stelle ich an Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, folgende

Datum sowie die Uhrzeit der Belegausstellung.

Kassenidentifikationsnummer, die Trennung des Betrags nach Steuern und das Sicherungssystem beinhaltet einen maschinenlesbaren Code (z.B. QR-Code), die Kassensystem mit einem technischen Sicherungssystem auszustatten. Dieses Bankomaten vor Ort. Seit 1. April 2017 ist es weltweit auch verpflichtend, das hierüber Zahlen mit Beleg sowie die Verwendung von Kredit- oder elektronischen Auszahlungssystemen, der Registrierkasse. Als Belegmasse zählen über 7.500,00 € besteht ab dem Jahr 2018 die Verpflichtung zur Verwendung einer für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 15.000,00 € und Bilanzwerten